Beglaubigte Abschrift

75 StVK 643/23 (2 Js 547/21 StA Krefeld) 75 StVK 644/23 (2 Js 547/21 StA Krefeld)



Landgericht Duisburg

Beschluss

In der Strafvollstreckungssache

betreffend



zurzeit im Niederrhein Therapiezentrum Duisburg,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dennis Schuchna,

Alfredstr. 68/72, 45130 Essen,

hat die 5. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Duisburg durch die Richterin am Landgericht Dr. Heusel als Einzelrichterin am 20.02.2024

beschlossen:

- 1. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus dem Urteil des Landgerichts Krefeld (27 KLs-2 Js 547/21-12/21) vom 17.01.202220.02.2024dauert fort.
- Die Vollstreckung des Strafrestes aus dem vorbenannten Urteil wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Gründe:

In dem im Tenor dieses Beschlusses bezeichneten Urteil wurde die Unterbringung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Diese Unterbringung wird seit dem 02.02.2023 im Niederrhein Therapiezentrum Duisburg (NTZ) vollzogen.

Ihre Höchstfrist ist auf den 31.05.2027 notiert.

Insoweit wird nach derzeitigem Stand unter Berücksichtigung auch des § 67 Abs. 4, 5 S. 1, Abs. 6 StGB am 14.10.2024 die Hälfte der Strafe erledigt sein.

Die Frist zur Überprüfung des Untergebrachten gemäß § 67e StGB wird am 21.02.2024 ablaufen.

Der Kammer obliegt vor diesem Hintergrund die Überprüfung des Untergebrachten gemäß § 67 d StGB.

Die Vollzugsanstalt hat hierzu unter dem 14.12.2023 ausgeführt, der Untergebrachte habe die letzten Monate damit verbracht, seinen Rückfall aus letztem Oktober aufzuarbeiten. Nachdem seit dem letzten Rückfall der von dem Untergebrachten genutzte Freiheitsgrad zunächst zurückgestuft worden sei, nutze er seit dem 03.11.2023 wieder den Freiheitsgrad 2, welchen er auch für die aktive Unterstützung eines sozialen Projekts nutze. Es sei in der Folge nicht wieder zu einem Rückfall gekommen. Der Untergebrachte halte sich an die Hausordnung und Absprachen und sei pünktlich zu allen Foren und Gruppen erschienen. Er halte guten Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zeige ein angemessenes Nähe- und Distanzverhalten. Er sei in der Gruppe integriert, werde voll akzeptiert und könne Konflikte in einem angemessenen Rahmen austragen und vermeiden. Er könne gut Kritik annehmen. Insgesamt werde die Fortdauer der Unterbringung empfohlen.

Die beteiligte Staatsanwaltschaft hat am 19.12.2023 beantragt, die Maßregel zu beenden. Der Untergebrachte sei wiederholt rückfällig geworden, so dass die Erfolgsaussichten der Maßregel nicht mehr gesehen würden.

Die Überprüfung des Untergebrachten ergibt, dass eine Aussetzung der Unterbringung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausscheidet. Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 2 StGB).

Die Kammer nimmt insoweit Bezug auf die eingehende gutachterliche Stellungnahme der Vollzugsanstalt sowie ihres Vertreters im Anhörungstermin vom 14.02.2024. Dieser teilte ergänzend mit, es sei intern bereits die nächste Lockerungsstufe beschlossen worden. Man empfehle weiter die Fortdauer der Therapie.

Nach der Einschätzung der Therapieeinrichtung und nach dem persönlichen Kontakt der Kammer im Anhörungstermin besteht die tatsächlich begründete Erwartung, den Untergebrachten innerhalb der Frist des § 67d Abs. 1 Satz 1 u.2 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeitspanne vor einem Rückfall in den Hang zu bewahren und

von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf den Hang zurückgehen. Diese begründete Erwartung eines Behandlungserfolgs beruht auf der dargelegten und der Kammer geteilten Einschätzung der Therapieeinrichtung. Rückfälle im Rahmen einer Therapie nach § 64 StGB gehören zum Erscheinungsbild einer schwerwiegenden Suchterkrankung. Soweit diese - wie im Fall des Untergebrachten - authentisch und nachhaltig therapeutisch bearbeitet werden, sind sie nach Ansicht der Kammer nicht für sich alleinstehend geeignet, die ansonsten vorhandene Erwartung eines Behandlungserfolgs zu erschüttern.

Eine Strafaussetzung kommt jedenfalls derzeit nicht in Betracht. Sie scheitert bereits daran, dass selbst unter Berücksichtigung des § 67 Abs. 4, 5 S. 1 StGB die erforderliche Mindestverbüßungszeit noch nicht verstrichen ist.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Heusel

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Duisburg

